



**Deutsche Gesellschaft
für Implantologie**

SATZUNG

ASSOZIATIONSVERTRAG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen DGI Deutsche Gesellschaft für Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, die Auswertung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, die Förderung der zahnärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes wird angestrebt.
- (2) In Verfolgung seiner Zwecke soll der Verein eine regelmäßige erscheinende Zeitschrift herausgeben und jährlich eine wissenschaftliche Tagung abhalten. Dabei ist den Interessen sowohl der niedergelassenen als auch der hauptsächlich an Hochschulen mit medizinischen oder zahnmedizinischen Fakultäten tätigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) In Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in anderen in- oder ausländischen Vereinen sowie Organisationen erwerben.
- (4) In Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein Landesverbände oder andere Untergliederungen gründen. Der Vorstand beschreibt spezielle Teilaufgaben der Untergliederungen des Gesamtvereins und regelt die Bestellung deren Organe durch Geschäftsordnungen.
- (5) Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und juristische Personen gründen, erwerben oder sich hieran beteiligen.
- (6) Die DGI ist mit der DGZMK durch einen Assoziationsvertrag verbunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Wissenschaft und Berufsausbildung zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine diesbezügliche Beschlussfassung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Ärzte und Zahnärzte werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Studenten der Medizin oder Zahnmedizin werden.
- (3) Korporative Mitglieder können Organe der Gesundheitspflege, ärztliche oder zahnärztliche Berufsvertretungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder oder andere Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so wird dadurch seine Rechtsstellung als ordentliches Mitglied nicht berührt, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 1 - 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet eine fünfköpfige, von der Mitgliederversammlung gewählte Aufnahmekommission. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines vom Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Vorschlages durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluß oder mit dem Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und ist dem Vorstand gegenüber mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- (3) Bei Mitgliedern, die trotz dreimaliger Mahnung mit Ihrem Jahresbeitrag im Zahlungsverzug sind, erlischt die Mitgliedschaft vier Wochen nach der letzten Mahnung.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere durch grobe Verstöße gegen die Satzung oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Schreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der DGI schließt die Mitgliedschaft in der DGZMK ein.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte, sowie Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Organs zu vermeiden.

§9 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der für jedes Jahr bis zum 31. März zu entrichten ist. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Beiträge vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.

§10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder per E-Mail einzuberufen. Dabei sind Tagungsort, Tagungszeit und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der die Tagesordnung entsprechend ändert oder ergänzt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung in dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - b. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung unbeschadet des §11 Abs. 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen;
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder der Aufnahmekommission und der Kassenprüfer;
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - g. Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen;
 - h. Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß §5 Abs. 1 Satz 3 und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß §5 Abs. 2;
 - i. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §6;
 - j. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, deren Wert im Einzelfall € 25.000 übersteigt;
 - k. Erwerb der Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen gemäß §2 Abs. 3;
 - l. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
 - m. Beschluss über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens in den Fällen des §3 Abs. 5 Satz 2.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. 1 sowie aus dem Fortbildungsreferenten, dem Pressereferenten und dem Pastpräsidenten. Über Aufgabenverteilung entscheidet der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist nur zuständig, soweit dies in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Für seine Sitzungen gilt §13 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 entsprechend.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 25.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Abberufung vor Ablauf dieser Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten aus dem Amt in der ersten Hälfte der Wahlperiode rückt der Vizepräsident im Innen- und Außenverhältnis nach und wird für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten Präsident. In diesem Falle wählt der Vorstand einen neuen Vizepräsidenten als Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten aus seiner Mitte und aus derselben Wahlgruppe, aus der der ausscheidende Präsi-

- dent stammt. Der Vizepräsident muss sodann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und wird satzungsgemäß am Ende seiner Amtszeit Nachfolger des dann ausscheidenden Präsidenten. Desweiteren wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten aus derselben Wahlgruppe, aus der der nachgerückte Vizepräsident und nunmehrige Präsident stammt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten aus dem Amt in der zweiten Hälfte der Wahlperiode übernimmt der Vizepräsident kommissarisch die Leitung des Amtes des Präsidenten im Innen- und Außenverhältnis für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten.
 - (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten aus dem Amt in der zweiten Hälfte der Wahlperiode, welcher bei der nächsten Wahlperiode nicht als Pastpräsident zur Verfügung steht, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die nächste Wahlperiode aus dem Kreis der Vorgänger in diesem Amt aus derselben Wahlgruppe, aus der der vorzeitig ausgeschiedene Präsident stammt. Der Pastpräsident muss sodann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vizepräsidenten aus dem Amt wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vizepräsidenten aus derselben Wahlgruppe, aus der der Vizepräsident stammt. Der Vizepräsident muss sodann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und wird satzungsgemäß am Ende seiner Amtszeit Nachfolger des dann ausscheidenden Präsidenten. Falls der Vizepräsident nach seiner Amtszeit nicht als Präsident zur Verfügung steht, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Präsident sowie ein Vizepräsident jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
 - (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Pastpräsidenten wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Pastpräsidenten aus dem Kreis der Vorgänger in diesem Amt und aus derselben Wahlgruppe, aus der der Pastpräsident stammt. Der Pastpräsident muss sodann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - (10) Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus derselben Wahlgruppe, aus der das Mitglied stammt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Weiteres regelt die Wahlordnung.
 - (11) Das Amt des Präsidenten ist abwechselnd mit einem zum Zeitpunkt seiner Wahl niedergelassenen und einem zum Zeitpunkt seiner Wahl hauptsächlich an einer Hochschule mit medizinischer oder zahnmedizinischer Fakultät tätigen Mitglied zu besetzen. Dasselbe gilt für das Amt des Vizepräsidenten; dabei dürfen zu keinem Zeitpunkt beide Ämter mit Mitgliedern derselben Gruppe besetzt sein. Der Vizepräsident wird am Ende seiner Amtszeit Nachfolger des dann ausscheidenden Präsidenten. Der ausscheidende Präsident wird am Ende seiner Amtszeit Nachfolger des ausscheidenden Pastpräsidenten.
 - (12) Die übrigen Positionen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind je zur Hälfte mit zum Zeitpunkt ihrer Wahl niedergelassenen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl hauptsächlich an einer Hochschule mit medizinischer oder zahnmedizinischer Fakultät tätigen Mitgliedern zu besetzen.
 - (13) Die Wiederwahl ist mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, für die eine einmalige Wahl gilt, zulässig. Der Präsident kann jedoch nur über das Amt des Vizepräsidenten gewählt werden.

- (14) Inhabern von Vereinsämtern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung und die pauschale Aufwandsentschädigung sind zulässig.
- (15) Verflechtungen mit wirtschaftlichen Interessen, die das Gebiet der Implantologie betreffen, wie z.B. Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Implantattypen oder eine Beteiligung daran, sowie die Gründung von implantatbezogenen eigenen Aus-, Fort- oder Weiterbildungs- und Veranstaltungsgesellschaften mit Mitgliedern des Vorstandes, sind dem Vorstand ohne Aufforderung offen schriftlich darzulegen.
- (16) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.
- (17) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und von dem vom Vorstand gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens vor der nächsten Sitzung schriftlich zuzustellen.
- (18) Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich hierüber. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten.

§ 14 a Landesverbände

- (1) Die Landesverbände fördern die Vereinsziele auf regionaler Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.
- (2) In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann es nur einen Landesverband geben. Alle im jeweiligen Bundesland praktizierenden oder wohnenden Mitglieder des Vereins gehören dem jeweiligen Landesverband an. Fallen der Ort der betriebenen Praxis und der Wohnort auseinander, bestimmt sich die Mitgliedschaft im Landesverband nach dem Praxissitz.
- (3) Die Landesverbände entscheiden in Mitgliederversammlungen und wählen alle 3 Jahre einen Landesverbandsvorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Aufstellung einer eigenen Satzung durch Landesverbände ist ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse von Landesverbänden kann der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder suspendieren. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben jederzeit das Recht, an Landesvorstandssitzungen und Landesverbandsversammlungen teilzunehmen, sie sind von den jeweiligen Landesverbandsvorständen rechtzeitig über stattfindende Termine zu informieren.

- (5) Die einzelnen Landesverbände sind nicht Mitglied des Vereins; dagegen sind die Mitglieder der Landesverbände automatisch Vereinsmitglieder in der DGI e.V.
- (6) Zur Bestreitung ihrer Aufgaben werden den Landesverbänden alljährlich Mittel zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Auflösung von Landesverbänden kann nur vom Verein selbst verfügt werden.
- (8) Mehrere Landesverbände können im Bedarfsfall vom Verein zu einem Landesverband zusammengeschlossen werden. Die Bestimmungen über die Landesverbände gelten dann für den zusammengeschlossenen Landesverband sinngemäß. Über den Zusammenschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des bisherigen MVZI e.V. werden durch Fusion Mitglieder im DGI e.V.

§15 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher ab und legt sie zur Rechnungsprüfung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese können eine unabhängige Einrichtung mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird von den Kassenprüfern als Kassenbericht mit einer eigenen Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, beschließen.
- (2) Ist auf einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 3 Monate, frühestens aber nach 6 Wochen, einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens sind erst dann zu fassen, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Satzung errichtet am 13.03.1983, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018.

Wiesbaden, 30.11.2018

ASSOZIATIONSVERTRAG

Präambel

Die DGZMK und die DGI (Deutsche Gesellschaft für Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich e.V.) schließen den im folgenden näher spezifiziert Assoziationsvertrag zum Zwecke einer engeren und koordinierten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Zahnheilkunde.

1. Die DGZMK fasst - als die zentrale wissenschaftliche Dach-Gesellschaft auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - die zu ihr gehörenden Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften zusammen und schließt entsprechende Assoziationsverträge mit selbständigen wissenschaftlichen Gesellschaften.
2. Die DGZMK und DGI verfolgen gemäß ihren jeweiligen Satzungen gemeinsame und fachspezifische, wissenschaftlich orientierte Ziele. Beide Gesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Förderung dieser satzungsgemäßen Aufgabe.
3. Öffentliche Stellungnahmen zu grundsätzlichen fachlichen Fragen publiziert die DGZMK. Soweit diese auch die Kompetenz der DGI betreffen, sollen sie erst nach vorheriger Absprache und gemeinsam erarbeitet im Namen beider Gesellschaften veröffentlicht werden.
4. Zu den Mitgliederversammlungen der DGI soll der Präsident der DGZMK oder ein Vertreter des Vorstandes eingeladen werden.
5. Entsprechend §14 der Satzung der DGZMK entsendet die DGI ein Mitglied ihres Vorstandes in den Beirat.
6. Von der DGZMK werden im Rahmen ihrer Satzung und ihrer finanziellen Möglichkeiten auf Antrag Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der DGI zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der DGZMK entscheidet im Einzelfall.
Die DGZMK kann auf Antrag für die Durchführung einer Jahrestagung der DGI eine Ausfallbürgschaft gewähren, deren Höhe sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten richtet; hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes der DGZMK erforderlich. Der entsprechende Antrag ist mindestens ein Jahr vor der jeweiligen Tagung zu stellen, damit eine gleichlautende Rückstellung im Haushalt der DGZMK möglich ist.
7. Bei der Neuaufnahme in die DGI werden deren Vorstand die Antragsteller darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft in der DGI zugleich die Mitgliedschaft in der DGZMK einschließt.
8. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern stimmt sich der Vorstand der DGI mit dem Vorstand der DGZMK ab. Sofern von Seiten des DGZMK-Vorstandes Bedenken gegenüber einer Aufnahme von einzelnen Mitgliedern vorgetragen werden, versuchen beide Vorstände, eine einvernehmliche Lö-

sung herbeizuführen. Sollte diese im begründeten Einzelfall nicht möglich sein, kann der Vorstand der DGZMK letztlich eine DGZMK-Mitgliedschaft ablehnen. Dem Vorstand der assoziierten Gesellschaft steht es jedoch in diesem Falle frei, abweichend von dieser Regel ein Mitglied in ihre Gesellschaft aufzunehmen.

9. Die DGZMK gewährt allen Mitgliedern der DGI den von ihrer Hauptversammlung beschlossenen, reduzierten Jahresbeitrag selbständiger, der DGZMK assoziierter wissenschaftlicher Gesellschaften. Die Beitragsordnung beider Gesellschaften sind aufeinander abzustimmen. Den Mitgliedern der DGZMK soll die Teilnahme an den Jahrestagungen der DGI zu einer reduzierten Teilnehmergebühr ermöglicht werden.
10. Die DGZMK bietet an, den Jahresbeitrag der Mitglieder der DGI für diese Gesellschaft in der jeweils gültigen Höhe einzuziehen. Die Vorarbeiten in diesem Einzugsverfahren werden von der DGI geleistet (Informationen ihrer Mitglieder, Einholung der Einzugsermächtigungen, Vorlage der Liste beitragspflichtiger Mitglieder alphabetisch geordnet). Der auf die DGI entfallende Beitragsanteil ihrer Mitglieder wird auf einem besonderen Kontenblatt gutgeschrieben und regelmäßig überwiesen.
11. Die Führung der Mitgliederlisten und die Mitteilung über die Mitgliederbewegung obliegen der DGI. Mitgliederlisten und Adressenausdrucke können bei Bedarf bei der DGZMK angefordert werden.
12. Weitere Verwaltungsarbeiten können nach Absprache der geschäftsführenden Vorstände übernommen werden.
13. Eine Änderung des Vertrages kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres verlangt werden. Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung ist jederzeit möglich.
14. Eine Aufkündigung mit der gleichen Frist wie unter 13 ist durch die DGI nur möglich, wenn vorher die Satzung der DGI geändert wurde. Eine Aufkündigung durch die DGZMK mit gleicher Frist bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der DGZMK mit 2/3 Mehrheit.
15. Die DGZMK verpflichtet sich, keine Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die in das Fachgebiet der DGI fallen.

Bad Homburg, den 27.05.1995

Dr. H. Duelund
DGI-Präsident

Prof. Dr. Dr. H. Spiekermann
DGI-Vizepräsident

Prof. Dr. G. Schmalz
DGZMK-Präsident

Dr. Achim Meurer
DGZMK-Generalsekretär